

Satzung
über die Erhebung von Beiträgen für die
Schmutzwasserbeseitigung des Gebietes des
Abwasserzweckverbandes Untere Unstrut

(Schmutzwasserbeitragssatzung AZV Untere Unstrut – SBS-)

Aufgrund der §§ 6 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl.-LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes zur Neuordnung des Landesdisziplinarrechts vom 21.03.2006 (GVBl. LSA S. 102), sowie der §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG LSA) vom 09.10.1992 in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. --LSA, S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes über ein neues kommunales Haushalts- und Rechnungswesen für die Kommunen des Landes Sachsen-Anhalt vom 22.03.2006 (GVBl. LSA S. 128) und der §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG -LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA, S. 405), zuletzt geändert durch Art. 11 des Ersten Rechts- und Verwaltungsvereinfachungsgesetzes vom 18.11.2005 (GVBl. LSA S. 698), hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Untere Unstrut in ihrer Sitzung vom 28.06.2006 folgende Satzung beschlossen:

Abschnitt I
Allgemeine Vorschriften

§ 1
Allgemeines

- (1) Der Abwasserzweckverband Untere Unstrut - nachfolgend "AZV" genannt - betreibt in Erfüllung seiner Pflichten zur Abwasserbeseitigung Kanalisations- und Abwasserreinigungsanlagen (öffentliche Abwasseranlagen) sowohl für die Schmutzwasser- als auch die Niederschlagswasserbeseitigung als getrennte öffentliche Einrichtungen. Im Rahmen der Schmutzwasserentwässerung handelt es sich dabei um eine zentrale öffentliche Einrichtung zur Schmutzwasserbeseitigung und um eine dezentrale öffentliche Einrichtung zur Schmutzwasserbeseitigung. Darüber hinaus betreibt der AZV eine öffentliche Einrichtung zur Niederschlagswasserbeseitigung mit Anschluss an die Kläranlage Freyburg (Mischsystem) und eine öffentliche Einrichtung zur Niederschlagswasserbeseitigung ohne Anschluss an Abwasserbehandlungsanlagen.
- (2) Der AZV erhebt, soweit der Aufwand nicht auf andere Art und Weise gedeckt wird, für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage (nachfolgend „Abwasseranlage“) des AZV Beiträge zur Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen Vorteile (§ 6 Abs. 5 S.1 KAG LSA).

Abschnitt II

Abwasserbeitrag für die Herstellung - Schmutzwasserbeitrag -

§ 2 Grundsatz

Der AZV erhebt nach den nachfolgenden Bestimmungen Beiträge für die Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasseranlage (Schmutzwasserbeiträge). Der Schmutzwasserbeitrag deckt nicht die Kosten für den Grundstücksanschluß (Anschlußleitung vom Hauptsammler bis zur Grundstücksgrenze) an die zentrale öffentliche Abwasseranlage. Für Grundstücksanschlüsse macht der AZV einen gesonderten Kostenerstattungsanspruch geltend (Aufwandsspaltung), § 8 KAG-LSA. Für Grundstückseigentümer, die vor dem 15.06.1991 bereits an Abwasserbeseitigungsanlagen angeschlossen waren oder angeschlossen werden konnten, werden „besondere Herstellungsbeiträge“ nach näherer Maßgabe der hierzu vom OVG LSA entwickelten Rechtsprechung erhoben.

§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht für die Schmutzwasserbeseitigung unterliegen Grundstücke, die an die zentrale öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können und für die
- a. eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen;
 - a.b. eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung in der Gemeinde zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen;
 - a.c. bereits eine bauliche oder gewerbliche Nutzung besteht.
- (2) Wird ein Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 nicht erfüllt sind.

§ 4 Grundstücke

(1) Grundstück i. S. dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne. Ist ein vermessenes und im Bestandsverzeichnis des Grundbuches unter einer eigenen Nummer eingetragenes Grundstück nicht vorhanden, so gilt die von dem Beitragspflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück. Der Beitragspflichtige ist in diesem Falle verpflichtet, die Grundstücksgröße nachprüfbar, insbesondere durch amtlich beglaubigte Dokumente, nachzuweisen.

(2) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, bei Bestehen eines Erbbaurechtes oder von Wohnungs- oder Teileigentum auf diesem.

§ 5 Beitragsmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung; Ermittlung der Grundstücks- und Geschoßflächen

(1) Beitragsmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung ist die Geschoßfläche. Die zulässige Geschoßfläche eines Grundstückes wird nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 5, 6, 7a) - d) ermittelt.

(2) Die für die Berechnung der Geschoßflächen gemäß § 7a), b) und d) notwendige Grundstücksfläche wird vorbehaltlich der in Abs. 3 beschriebenen Fälle nach Maßgabe der

Bestimmungen des § 6 ermittelt. Im Rahmen der Anwendung des § 7d) wird § 6 nur insoweit angewendet, wie nicht § 7c) entsprechend anzuwenden ist.

(3) Ist ein Grundstück nicht bebaut aber unterschiedlich beplant oder nicht zusammenhängend baugebietsübergreifend bebaut oder lediglich im nicht beplanten Teil bebaut, so errechnet sich die anzusetzende Geschoßfläche, in dem zunächst unter entsprechender Anwendung der §§ 6 und 7a) bis d) die für die jeweilige Teilfläche des Grundstücks entfallenden Geschoßteiflächen errechnet werden und diese Geschoßteiflächen zur Geschoßfläche summiert werden.

(4) Ergeben sich bei der Ermittlung der Geschoßflächen Bruchzahlen, werden diese einschließlich 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet, sonst abgerundet.

§ 6 Grundstücksfläche

(1) Als Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken, die im Bereich eines Bebauungsplanes liegen, die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist.

(2) Bei Grundstücken, die durch Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB bzw. §§ 4 Abs. 4 oder 7 BauGB-MaßnahmenG beplant sind, gilt als Grundstücksfläche die darin überplante Fläche.

(3) Soweit bei der Berechnung der Beiträge für Grundstücke im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) im Falle des § 7 c Abs. 4 S. 2 auf die Grundstücksfläche abgestellt wird, ist die gesamte Grundstücksfläche zugrunde zu legen.

§ 7a Ermittlung der Geschoßfläche in qualifiziert beplanten Gebieten

(1) Als zulässige Geschoßfläche gilt die mit der im Bebauungsplan festgesetzten Geschoßflächenzahl (GFZ) vervielfachte Grundstücksfläche. Setzt der Bebauungsplan die Größe der Geschoßfläche fest, gilt diese als zulässige Geschoßfläche.

(2) Ist im Bebauungsplan eine Geschoßflächenzahl nicht festgesetzt, so ergibt sich die zulässige Geschoßfläche aus der mit der Grundstücksfläche vervielfachten Multiplikation der festgesetzten Grundflächenzahl (GRZ) mit der Zahl der festgesetzten Vollgeschosse.

(3) Weist der Bebauungsplan statt einer Geschoßflächenzahl oder statt der Größe der Geschoßfläche eine Baumassenzahl (BMZ) aus, so ergibt sich die Geschoßflächenzahl aus der Teilung der Baumassenzahl durch 3,0. Bruchzahlen werden ab 0,5 auf ganze Zahlen aufgerundet, sonst abgerundet. Ist eine größere Baumasse genehmigt, so ergibt sich die zulässige Geschoßfläche aus der Teilung dieser Baumasse in entsprechender Anwendung des Satzes 1 durch 3,0.

(4) Kann die im Bebauungsplan festgesetzte Geschoßflächenzahl bzw. die zulässige Geschoßfläche oder Baumassenzahl aufgrund einer öffentlich-rechtlichen Baubeschränkung nicht verwirklicht werden, ist die tatsächlich verwirklichte Geschoßfläche oder Baumasse maßgebend.

(5) Werden die Festsetzungen des Bebauungsplanes im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld überschritten, so ist die genehmigte oder - sofern darüber hinausgehend - die tatsächlich vorhandene Geschoßfläche maßgeblich. Geschoßflächen, die bei der Ermittlung der Geschoßflächen nach Absatz 1 bis 4 unberücksichtigt bleiben, sind der

beitragsrelevanten Geschoßfläche hinzuzurechnen, wenn sie als Vollgeschosse im Sinne der Landesbauordnung in der zum Zeitpunkt der Beitragsentstehung geltenden Fassung gelten. Davon abweichend sind Geschoßflächen bei der Geschoßflächenermittlung auch dann zu berücksichtigen, wenn deren Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,40 m über der Geländeoberfläche hinausragt und wenn sie über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,00 m haben. Dachgeschosse sind mit der Hälfte ihrer Geschossfläche anzusetzen, soweit sie tatsächlich ausgebaut sind. Kellerflächen sind den Geschoßflächen hinzuzuzählen, wenn sie über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,00 m haben.

§ 7b

Ermittlung der Geschoßfläche bei Grundstücken, für die keine Planfestsetzungen im Bebauungsplan i. S. d. § 7a bestehen

(1) In beplanten Gebieten, für die ein Bebauungsplan keine Festsetzung nach § 7a) enthält, ermittelt sich die GFZ durch Multiplikation der Anzahl der Vollgeschosse mit der GRZ:

Baugebiet	Grundflächenzahl (GRZ)
1. in Kleinsiedlungsgebieten je Anzahl der Vollgeschosse	0,3;
2. in reinen Wohngebieten, allgemeinen Wohngebieten, Mischgebieten und Ferienhausgebieten je Anzahl der Vollgeschosse	0,4;
3. in besonderen Wohngebieten je Anzahl der Vollgeschosse	0,5;
4. in Dorfgebieten je Zahl der Vollgeschosse	0,5;
5. in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten je Anzahl der Vollgeschosse	0,8;
6. in Wochenendhausgebieten je Zahl der Vollgeschosse	0,2.

(2) Sofern sich die Art des Baugebietes i. S. d. Abs. 1 nicht aus den Festsetzungen eines Bebauungsplanes ergibt, richtet sich die Gebietsart nach der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Nutzung.

Lassen sich Grundstücke keinem der genannten Baugebiete zuordnen, so wird die für Mischgebiete geltende Grundflächenzahl zugrunde gelegt.

(3) Der Berechnung der höchstzulässigen Geschoßflächenzahl wird als zulässige Zahl der Vollgeschosse zugrunde gelegt:

1. Die in einem Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse.
Ist eine Baumassenzahl festgesetzt, so gilt § 7 a Abs. 3 und Abs. 4 entsprechend. Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung durch die Festsetzung der Höhe der baulichen Anlagen, so gilt als Geschoßzahl das festgelegte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlagen, geteilt durch 3,0. Bruchzahlen werden ab 0,5 auf ganze Zahlen aufgerundet, sonst abgerundet. Ist eine höhere Geschoßzahl oder eine größere Höhe der

baulichen Anlagen genehmigt, ist diese zugrunde zu legen. Kann die im Bebauungsplan festgesetzte Zahl der Vollgeschosse oder das Höchstmaß der Höhe baulicher Anlagen aufgrund einer öffentlich-rechtlichen Baubeschränkung nicht verwirklicht werden, gilt § 7a) Abs. 4 entsprechend.

2. Soweit keine Geschoßzahl, keine Baumassenzahl und kein Höchstmaß der Höhe baulicher Anlagen festgesetzt ist, gilt
 - a) bei bebauten Grundstücken die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse;
 - b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse als Zahl der anzusetzenden Vollgeschosse.

Als Vollgeschosse gelten Vollgeschosse i. S. d. Landesbauordnung in der zum Zeitpunkt der Beitragsentstehung geltenden Fassung. Abweichend hiervon gelten als Vollgeschosse auch alle Geschosse, deren Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,40 m über der Geländeoberfläche hinausragt und die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,00 m haben. Ausgebaute Dachgeschosse werden als halbes Vollgeschoß gezählt.

Kellerflächen sind den Vollgeschossflächen hinzuzuzählen, wenn sie die Voraussetzungen für Vollgeschosse i. S. d. Landesbauordnung in der zur Zeit der Entstehung der Beitragspflicht geltenden Fassung erfüllen oder abweichend hiervon, wenn sie über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,00 m haben.

Bei Bauwerken mit Vollgeschossen, die höher als 3,0 m sind und bei Gebäuden ohne ein Vollgeschoß ergibt sich die Geschoßzahl aus der Teilung der tatsächlich vorhandenen Baumasse durch die tatsächlich überbaute Grundstücksfläche und nochmalige Teilung des Ergebnisses durch 3,0. Bruchzahlen werden ab 0,5 auf ganze Zahlen aufgerundet, sonst abgerundet.

Ist die tatsächliche Geschoßfläche eines Grundstücks höher als die zulässige, so ist bei der Beitragsberechnung von der höheren Ausnutzung auszugehen.

§ 7c

Ermittlung der Geschoßfläche in unbeplanten Gebieten und Grundstücken im Außenbereich (§§ 34, 35 BauGB)

- (1) Bei Grundstücken, die vollständig innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB) liegen, gilt als Geschoßfläche die Summe aller Vollgeschoßflächen.
- (2) Als Vollgeschosse gelten Vollgeschosse i. S. d. Landesbauordnung in der zum Zeitpunkt der Beitragsentstehung geltenden Fassung. Abweichend hiervon gelten als Vollgeschosse auch alle Geschosse, deren Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,40 m über der Geländeoberfläche hinausragt und die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,00 m haben. Ausgebaute Dachgeschosse werden als halbes Vollgeschoß gezählt. Kellerflächen sind den Vollgeschoßflächen hinzuzuzählen, wenn sie die Voraussetzungen für Vollgeschosse i. S. d. Landesbauordnung in der zur Zeit der Entstehung der Beitragspflicht geltenden Fassung erfüllen oder abweichend hiervon, wenn sie über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,00 m haben. Bei Bauwerken mit Vollgeschossen, die höher als 3,0 m sind und bei Gebäuden ohne ein Vollgeschoß, ergibt sich die Geschoßzahl aus der Teilung der tatsächlich vorhandenen Baumasse durch die tatsächlich überbaute Grundstücksfläche und nochmalige Teilung des Ergebnisses durch 3,0. Bruchzahlen werden ab 0,5 auf ganze Zahlen aufgerundet, sonst abgerundet.

- (3) Die Vollgeschoßfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
Für die Berechnung der Dachgeschoß- und Kellerflächen werden die Außenmaße nach Satz 1 zugrunde gelegt.
- (4) Die Vollgeschoßflächen von unbebauten aber bebaubaren Grundstücken, die innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile gelegen sind, richtet sich nach der durchschnittlichen Grundstücksbebauung in der näheren Umgebung.
Als Geschoßfläche des unbebauten aber bebaubaren Grundstückes gilt das Ergebnis der Multiplikation der Grundstücksfläche in m² dieses Grundstückes mit der für die Umgebungsbebauung ermittelten GFZ.
Die GFZ dieser Umgebungsbebauung wird ermittelt, indem die Geschoßflächen dieser Umgebungsbebauung entsprechend § 7c) zu ermitteln sind und dann die Summe dieser Geschoßflächen durch die Summe der m² der Grundstücksflächen dieser Umgebungsbebauung zu teilen ist. Fehlt es an einer heranziehbarer Umgebungsbebauung, so ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschoßfläche heranzuziehen.
- (5) Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), welche noch nicht bebaut sind aber durch vorliegende Genehmigungsakte zulässigerweise bebaut werden dürfen, bestimmt sich die der Beitragserhebung zugrunde zu legende Geschoßfläche aus der Summe der zulässigen Vollgeschoßflächen, wie sie den entsprechenden Festlegungen der behördlichen Genehmigungen zu entnehmen sind.
- (6) Bei bereits tatsächlich bebauten Außenbereichsgrundstücken ist auf die tatsächlich vorhandene Vollgeschoßfläche abzustellen. Geht die gem. Abs. 5 dort zulässigerweise zu verwirklichende Geschoßfläche darüber hinaus, ist darauf abzustellen.
- (7) Für Grundstücke, die zum Teil im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) und zum Teil im Außenbereich gelegen sind, ergibt sich die der Beitragsberechnung zugrunde zu legende Geschoßfläche aus der Summe der Vollgeschoßflächen je (Grundstücks-) Teilfläche. Hierzu werden die vorstehenden Regelungen zur Ermittlung der Geschoßflächen für Grundstücke, die sich vollständig im unbeplanten Innenbereich und solchen, die sich vollständig im Außenbereich befinden, entsprechend angewandt.
- (8) Bei einer späteren Änderung der rechtlichen Umstände, insbesondere in der Beplanung, entsteht eine weitere Beitragspflicht, deren Höhe sich, unter Ansatz des schon geleisteten Betrages, nach den entsprechend anzuwendenden §§ 7 a) bzw. b) ergibt. Im Falle der Geschoßflächenvergrößerung entsteht für die zusätzlich geschaffenen Geschoßflächen eine weitere Beitragspflicht.
Gleiches gilt für alle sonstigen Veränderungen, die nach Absatz 2 und 3 für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind (Ausbau, Vergrößerung der Dachgeschoßflächen; Schaffung, Vergrößerung von Kellerflächen).

§ 7d

Ermittlung der Geschoßflächen in Gebieten, die gemäß §§ 34 Abs. 4 BauGB, §§ 4 Abs. 4 und 7 BauGB-MaßnahmenG beplant sind

Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB, § 4 Abs. 4 oder § 7 BauGB-MaßnahmenG liegen, sind zur Ermittlung der Geschoßflächen die §§ 7a) - c) entsprechend anzuwenden.

§ 8 Beitragssatz

(1) Der Beitragssatz für die Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasseranlage beträgt für die Schmutzwasserbeseitigung:

20,25 EUR/m² errechneter Geschoßfläche.

(2) Die Beitragssätze für die nicht von dieser Satzung erfassten Beitragstatbestände, insbesondere die Verbesserung, Erweiterung und Erneuerung der zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen, werden im Einzelfall unter Angabe des Abgabentatbestandes in besonderen Satzungen festgelegt.

§ 9 Beitragspflichtige

(1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art. 233 § 4 des EGBGB belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts beitragspflichtig.

(2) Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte i. S. d. § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes.

(3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner, bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

Abschnitt III Altanschlussnehmer – „besonderer Herstellungsbeitrag“ -

§ 10 Entstehung und Berechnung des besonderen Herstellungsbeitrages

(1) Der AZV erhebt in diejenigen Entsorgungsgebieten, die bis zum Anschluß an die neu errichtete zentrale Kläranlage Freyburg über einen Anschluß an eine bestehende zentrale Kläranlage verfügten, besondere Herstellungsbeiträge. Erfasst sind „Altanschlussnehmer“, also Grundstücke, die vor dem 15.06.1991 bereits an Abwasserbeseitigungsanlagen angeschlossen waren oder angeschlossen werden konnten und nunmehr die Möglichkeit erhalten haben, ihr Schmutzwasser in die Kläranlage Freyburg des AZV zu entsorgen. Abgegolten wird der beitragsrechtliche Vorteil, den diese Grundstücke durch den erstmaligen Anschluß an die vom AZV geschaffene öffentliche Entwässerungseinrichtung und die damit einhergehende rechtlich gesicherte Entsorgung erfahren.

(2) Für die Berechnung des besonderen Herstellungsbeitrages sind die §§ 4 - 7d) entsprechend anzuwenden.

(4) Der Beitragssatz für den besonderen Herstellungsbeitrag beträgt:

8,16 EUR/m² errechneter Geschoßfläche.

(5) Zur Bestimmung des Abgabepflichtigen für den besonderen Herstellungsbeitrag ist § 9 entsprechend anzuwenden.

Abschnitt IV Gemeinsame Vorschriften

§ 11 Entstehung der Beitragspflicht

(1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden kann, frühestens jedoch mit dem Inkrafttreten dieser Satzung.

(2) Im Falle des § 3 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht für den Schmutzwasserbeitrag mit dem tatsächlichen Anschluß an die öffentliche Abwasseranlage.

(3) Die Beitragspflicht für den besonderen Herstellungsbeitrag entsteht, sobald das Grundstück durch die Anbindung in die neue zentrale Abwasserbeseitigungsanlage Freyburg entwässert oder entwässern kann, frühestens jedoch mit dem Inkrafttreten dieser Satzung.

(4) Tritt außer in den in § 7c) Abs. 8 speziell beschriebenen Fällen bei Grundstücken eine Änderung der für die Beitragsbemessung maßgebenden Umstände nachträglich ein und erhöht sich dadurch der Vorteil (z. B. Vergrößerung, Bebauung, Nutzungsänderung der Geschoßflächen/Vollgeschosse der Grundstücke), so ergibt sich ein Nacherhebungstatbestand und der AZV ist berechtigt, einen weiteren Beitrag zu erheben.

(5) Die Beitragspflicht entsteht in den Fällen des § 7c) Abs. 8 Satz 1 mit der Rechtskraft des Bebauungsplanes; in den Fällen des § 7c) Abs. 8, Satz 2 und 3 sowie § 11 Abs. 4 bei behördlich genehmigten Maßnahmen mit der Rechtskraft der Genehmigung, sonst mit Beendigung der Maßnahme, die zur Vorteilserhöhung führt.

§ 12 Vorausleistungen

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

§ 13 Veranlagung, Fälligkeit

Der Beitrag wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung von Vorausleistungen und weiteren Beiträgen.

§ 14 Ablösung

In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden. Die Höhe des Ablösungsbetrages ist nach Maßgabe des in § 5 bestimmten Beitragsmaßstabes und des in § 8 bzw. § 10 festgelegten Beitragssatzes zu ermitteln.

Durch Zahlung des Ablösungsbetrages ist die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

Abschnitt V Schlußbestimmungen

§ 15 Auskunfts- und Duldungspflichten

(1) Der Abgabepflichtige bzw. sein Vertreter hat dem AZV bzw. dem von dem AZV Beauftragten jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist, insbesondere hat er die Grundstücksgröße und die Maße der baulichen Anlagen durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.

(2) Der AZV bzw. der von ihm Beauftragte können an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft Verpflichteten haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.

(3) Soweit der AZV bei der Beitragsfestsetzung darauf angewiesen ist, zur Feststellung der Nutzung der baulichen oder gewerblichen Anlage, der Grundstücksgröße und Baumasse der Anlagen sowie der verwirklichten Geschoßfläche die Daten von Dritten zugrunde zu legen, hat der Abgabepflichtige zu dulden, daß sich der AZV von dem Dritten, insbesondere öffentliche Stellen, die Daten mitteilen bzw. über Datenträger übermitteln läßt.

§ 16 Anzeigepflicht

(1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem AZV sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

(2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich dem AZV schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung entsteht für den Abgabepflichtigen, wenn solche Anlagen neugeschaffen, geändert oder beseitigt werden.

(3) Eine Geschoßflächenvergrößerung sowie die Veränderungen i. S. d. Satz 2 hat der Beitragspflichtige nach Art und Umfang der Planung innerhalb von zwei Monaten nach Beginn der Vergrößerung bzw. der Veränderung dem AZV schriftlich anzuzeigen und innerhalb von zwei Monaten nach Beendigung der Vergrößerung bzw. der Veränderung den Umfang der tatsächlichen Vergrößerung bzw. der Veränderung erneut schriftlich anzuzeigen. Der AZV ist berechtigt, Planungsunterlagen und Genehmigungen zu verlangen. Werden dem AZV andere als die nach Satz 4 zur Glaubhaftmachung geeignete Unterlagen vorgelegt, kann der AZV von der Vorlage weiterer Planungsunterlagen oder Genehmigungen Abstand nehmen.

§ 17 Datenverarbeitung

(1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichten sowie zur Festsetzung der Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 Abs. 3 DSGVO) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 9 und 10 DSGVO (Vor- und Zuname des Abgabepflichtigen, deren Anschriften sowie Grundstücks- und Grundbuchbezeichnung) durch den AZV zulässig.

(2) Der AZV darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches und des Melderechtes bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Ämtern (Finanz- und Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

(3) Der AZV kann mit der Ermittlung der Berechnungsgrundlagen, der Abgabeberechnung, der Ausfertigung und Versendung von Abgabebescheiden sowie der Entgegennahme der zu entrichtenden Abgaben einen Dritten beauftragen.

§ 18 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig i. S. d. § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG-LSA handelt, wer

- a) entgegen § 15 Abs. 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt;
- b) entgegen § 15 Abs. 2 verhindert, daß der AZV bzw. der von ihm Beauftragte an Ort und Stelle ermitteln kann und die dazu erforderliche Hilfe verweigert;
- c) entgegen § 15 Abs. 3 verhindert, daß der AZV bzw. der von ihm Beauftragte die zur Festsetzung des Beitrags notwendigen Daten sich nicht mitteilen oder übermitteln lassen kann;
- d) entgegen § 16 Abs. 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt;
- e) entgegen § 16 Abs. 2 Satz 1 nicht unverzüglich schriftlich anzeigt, daß Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen;
- f) entgegen § 16 Abs. 2 Satz 2 die Neuschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht schriftlich anzeigt;
- g) entgegen § 16 Abs. 3 Satz 1 nicht schriftlich die geplante bzw. durchgeführte Veränderung anzeigt;
- h) entgegen § 16 Abs. 3 Satz 2 dem AZV nicht auf dessen schriftliche Anforderung hin die Planungsunterlagen und/oder Genehmigungen zur Verfügung stellt, es sei denn, daß Unterlagen i. S. v. § 16 Abs. 3 Satz 3 zur Verfügung gestellt worden sind und der AZV von der Vorlage weiterer Planungsunterlagen und Genehmigungen Abstand genommen hat.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu EUR 10.000,00 geahndet werden.

§ 19 Billigkeitsregelungen

1. Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden. Für die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Abgabeschuldverhältnis gelten die §§ 218 bis 223, 224 Abs. 1 und 2, 225, 226, 227 Abs. 1, 228 bis 232 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.
2. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Einrichtungen des AZV auslösen oder nicht an die öffentliche Abwasserentsorgungsanlagen angeschlossen werden dürfen, bleiben

beitragsfrei (§ 6 c Abs. 3 KAG LSA). Das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich angeschlossen sind.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Abgabensatzung tritt am Tage nach ihrer letzten öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Freyburg, den 29.06.2006


Kitzmann
Verbandsgeschäftsführer

